

(Vom 21. März 1944.)

Laut einer Mitteilung der Gesandtschaft der Türkei hat Herr Generalkonsul Fethi Denli die Leitung des Generalkonsulates in Genf wieder übernommen.

(Vom 22. März 1944.)

Laut einer Mitteilung der französischen Botschaft ist Herr Konsul René Mondon in der Eigenschaft als provisorischer Leiter des Generalkonsulates dieses Landes in Genf mit Amtsbefugnis über den Kanton Genf bezeichnet worden.

5055

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Register der schweizerischen Seeschiffe.

Der Einschraubendampfer **Caritas II** (ex P. N. Damm, Spokane) der Stiftung für die Durchführung von Transporten im Interesse des Roten Kreuzes in Basel ist unter Nr. 13 in das Register der Seeschiffe aufgenommen worden.

Basel, den 17. März 1944.

Eidgenössisches Schiffsregisteramt.

2055

Notifikation.

Dem **Salvador Aldo**, geb. 1920, Hilfsarbeiter, von Chiavenna (Italien), zur Zeit unbekannten Aufenthalts, der am 26. August 1942 vom Einzelrichter der 1. strafrechtlichen Kommission zu einer Busse von Fr. 180 verurteilt wurde, wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag stellt, die restanzliche Busse von Fr. 110 in 11 Tage Haft umzuwandeln. Dem Beklagten steht es frei, sich zu diesem Umwandlungsantrag zu äussern; Frist bis 15. April 1944. Das Umwandlungsverfahren würde dahinfallen, wenn der Beklagte bis zum gleichen Tage die restanzliche Busse bezahlen würde.

Aarau, den 21. März 1944.

Der Einzelrichter

der 1. strafrechtlichen Kommission

des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes:

Dr. Lindegger.

5055

Eidgenössische Steuerverwaltung.

	im Monat Februar		1. Januar bis 29. Februar	
	1943	1944	1943	1944
Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben:				
<i>a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927 und vom 24. Juni 1937.</i>				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	433 523.19	550 754.28	1 868 699.49	1 142 026.93
2. Aktien	168 091.65	185 278.10	406 773.40	337 241.60
3. GmbH.-Anteile	8 067.60	4 428.—	12 747.60	9 288.—
4. Genossenschafts-Anteile	9 209.—	11 577.25	12 376.13	15 147.30
5. Ausländ. Wertpapiere	54.20	29 072.75	54.20	29 072.75
6. Umsatz inländ. Wertpapiere	69 133.80	41 425.22	147 095.—	99 609.12
7. Umsatz ausländ. Wertpapiere	60 168.10	40 208.35	130 363.35	77 185.40
8. Wechsel	111 800.40	97 826.30	234 101.80	239 153.75
9. Prämienquittungen	395 077.55	519 061.30	993 331.15	930 075.70
10. Frachtkunden	412 051.65	411 062.45	713 605.—	731 654.55
Total 1—10	1 667 177.14	1 890 694.—	4 519 147.12	3 610 455.10
<i>b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927 und vom 24. Juni 1937.</i>				
Coupons bzw. Ertrag:				
11. von Obligationen	307 072.07	323 657.54	1 283 510.97	1 195 447.44
12. von Aktien	385 286.14	611 498.99	742 510.45	865 141.95
13. von GmbH.-Anteilen	763.54	494.67	1 649.22	950.60
14. von Genossenschafts-Anteilen	11 058.88	16 340.10	41 908.58	19 678.80
15. von ausländischen Wertpapieren	330.20	29 564.90	17 691.65	51 952.—
Total 11—15	704 510.83	981 556.20	2 087 300.87	2 133 170.79
Total 1—15	2 371 687.97	2 872 250.20	6 606 447.99	5 743 625.89
<i>c. Abgaben auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 29. November 1933 und der Bundesbeschlüsse vom 31. Januar 1936 und 22. Dezember 1938.</i>				
16. Erhöhung der Couponabgabe	704 180.60	951 991.29	2 069 609.18	2 081 218.75
17. Kommanditbeteiligungen	10 152.—	14 346.—	23 213.60	33 597.—
18. Verschiedenes ¹⁾	12 457.70	16 184.35	113 056.30	67 063.47
Total 16—18	726 820.30	982 521.64	2 205 879.08	2 181 879.22
Total 1—18	3 098 508.27	3 854 771.84	8 812 327.07	7 925 505.11
19. Bussen	1 017.20	1 160.05	2 076.85	3 111.75
5055 Total 1—19	3 099 525.47	3 855 931.89	8 814 403.92	7 928 616.86

¹⁾ Abgabe auf über 3- bis 6monatigen Bankguthaben und ihrem Ertrage und Abgabe auf Urkunden über Miteigentumsrechte

Strafmandat.

Frau **Marie Korber-Zerbini**, Hausfrau, Neuhardstrasse 22, Olten (Solothurn) wird durch Überweisung des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter beschuldigt der Widerhandlung gegen Art. 1, Abs. 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln); Art. 8 der Verfügung Nr. 4 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 18. Oktober 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Milchlieferung, Butterrationierung und Rahmverbot); Art. 7, Abs. 1 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen durch Bezug von rationierten Lebensmitteln ohne Abgabe von Rationierungsausweisen sowie durch Aushängen eines Betrages von Fr. 100 zum Einkauf von rationierten Lebensmitteln ohne Rationierungsausweise, mit dem Antrag, Sie seien zu einer Busse von Fr. 150 und zu den Kosten zu verurteilen.

Der Richter eröffnet Ihnen, gestützt auf diesen Antrag und die Akten, in Anwendung der Bundesratsbeschlüsse vom 1. September 1939/26. November 1940 über die Einsetzung und die Erweiterung der Zuständigkeit der strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements Art. 6 ff. des Verfahrensreglements der strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Dezember 1940/23. Januar 1942,

folgende Strafe:

Sie werden verurteilt zu

1. einer Busse von Fr. 150.—
2. den Kosten im Betrage von Fr. 26.10; bestehend aus:

Spruchgebühr	Fr. 18.—
Verfahrenskosten	Fr. 8.10.

Sie können gegen dieses Strafmandat innerhalb der Frist von 5 Tagen beim unterzeichneten Richter Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Präsidenten Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen «ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch».

Der Einspruch gilt als Vernehmlassung im Sinne von Art. 6, Ziffer 2, des Verfahrensreglements vom 4. Dezember 1940. Wird Einspruch erhoben, so werden die Verfahrenskosten grösser. Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat gegen das vom unterzeichneten

Richter eröffnete Urteil kein Einspruchsrecht, wenn die im vorliegenden Strafmandat ausgefallte Busse gleich hoch oder höher ist als sie vom Generalsekretariat beantragt wurde. Lautet dagegen der Antrag des Generalsekretariats auf eine höhere Busse, als sie vom Richter dem Beschuldigten in diesem Strafmandatsverfahren eröffnet wird, so steht dem Generalsekretariat ebenfalls das Recht zu, gegen die Bussenverfügung des Richters innerhalb der Frist von 5 Tagen Einspruch zu erheben.

Das vorstehend eröffnete Urteil wird rechtskräftig, wenn dagegen innerhalb der Frist von 5 Tagen beim unterzeichneten Richter kein Einspruch erhoben worden ist. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Zürich, den 19. Mai 1943.

*2. strafrechtliche Kommission des
eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,*

5055

Der Einzelrichter:

Lüchinger.

Strafmandat.

No. 5136.

Max Fontanesi, Chauffeur, Garage Hersche, Rheineck (St. Gallen), zur Zeit in Italien, wird durch Überweisung des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter beschuldigt der Widerhandlung gegen Art. 2, lit. d, der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung begangen im August 1942 durch Anbieten von Rohöl, ohne über dasselbe verfügen zu können, mit dem Antrag. Sie seien zu einer Busse von Fr. 100 und zu den Kosten zu verurteilen.

Der Richter eröffnet Ihnen, gestützt auf diesen Antrag und die Akten, in Anwendung der Bundesratsbeschlüsse über die Einsetzung und die Erweiterung der Zuständigkeit der strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 1. September 1939/26. November 1940, Art. 6 ff, des Verfahrensreglements der strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Dezember 1940/23. Januar 1942,

folgende Strafe:

Sie werden verurteilt zu

1. einer Busse von Fr. 100.—,
2. den Kosten im Betrage von Fr. 23.60.

Sie können gegen dieses Strafmandat innerhalb der Frist von 5 Tagen beim unterzeichneten Richter Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Präsidenten Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen «ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch».

Der Einspruch gilt als Vernehmlassung im Sinne von Art. 6, Ziffer 2, des Verfahrensreglements vom 4. Dezember 1940. Wird Einspruch erhoben, so werden die Verfahrenskosten grösser. Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat gegen das vom unterzeichneten Richter eröffnete Urteil kein Einspruchsrecht, wenn die im vorliegenden Strafmandat ausgefallte Busse gleich hoch oder höher ist, als sie vom Generalsekretariat beantragt wurde. Lautet dagegen der Antrag des Generalsekretariats auf eine höhere Busse, als sie vom Richter dem Beschuldigten in diesem Strafmandatsverfahren eröffnet wird, so steht dem Generalsekretariat ebenfalls das Recht zu, gegen die Bussenverfügung des Richters innerhalb der Frist von 5 Tagen Einspruch zu erheben.

Das vorstehend eröffnete Urteil wird rechtskräftig, wenn dagegen innerhalb der Frist von 5 Tagen beim unterzeichneten Richter kein Einspruch erhoben worden ist. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

St. Gallen, den 4. September 1943.

*Strafrechtliche Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,*

Der Einzelrichter:

5055

Rutz.

Urteil.

Die 1. strafrechtliche Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat in ihrer Sitzung vom 4. März 1944 in Spiez in der Strafsache gegen **Maire Charles**, des Jules Gustave und der Lina geb. Burri, geb. 29. Oktober 1922, von Tramelan, Handlanger, wohnhaft gewesen Badgasse 6, Bern, zurzeit unbekannten Aufenthalts,

erkannt:

- I. **Maire Charles**, vorgenannt, wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 5 der Bundesratsverordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht,

vorsätzlich begangen in der Nacht vom 15./16. Dezember 1942 in Realp und am 19. Juli, 4. und 16. August 1943 in St. Stephan durch

Arbeitsverweigerung und Blaumachen auf Baustellen von nationalem Interesse,

und er wird in Anwendung der zitierten Bestimmung, von Art. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 31. März 1942 über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse, Art. 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1942 betreffend Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht, Art. 2 und 6 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch, Art. 172 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes, Art. 3 und 13 der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 11. November 1942 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens, Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 betreffend die Einsetzung von strafrechtlichen Kommissionen des Volkswirtschaftsdepartementes,

verurteilt:

1. zu 5 Tagen Gefängnis.

2. zu den Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 50.— Gebühr, Fr. 34.30 Kosten bis zur Überweisung und Fr. 2.30 Kanzleiauslagen.

II. Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wird beauftragt, das Urteil ins Strafregister eintragen zu lassen.

Dieses Urteil wird dem Beschuldigten hiermit in gesetzlicher Weise eröffnet. Die schriftlichen Motive liegen in der Kanzlei der 1. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Schanzenstrasse 17, Bern, zur Einsicht auf. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass er innert 20 Tagen seit Publikation des Urteils die Entscheidung der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes verlangen kann. Der Rekurs ist schriftlich und begründet in drei Doppeln dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes einzureichen.

Spiez, den 4. März 1944.

*Im Namen der 1. strafrechtlichen Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes:*

Der Präsident:

Der Protokollführer:

O. Peter.

Schwab.

5055

Urteil.

Die 2. strafrechtliche Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat in ihrer Sitzung vom 3. Juli 1943 in Zürich in der Strafsache

gegen **Wilhelm Poppe**, geb. 2. Juni 1900, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen Brunastrasse 15, Zürich 2,

erkannt:

Der Beschuldigte wird schuldig erklärt der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 2, lit. d, der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen im Juli/August 1942 in Zürich durch Anbieten von Zinn, über welches er nicht verfügte, und er wird in Anwendung von Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 1200;
2. zur Tragung sämtlicher Kosten, nämlich

Fr. 300.—	Spruchgebühr
» 63.50	Untersuchungskosten
» 9.45	Kanzleiauslagen
Fr. 372.95 total,	

und es wird

verfügt:

Dieses Urteil ist dem Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt und dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zu eröffnen.

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie innert 20 Tagen seit der Zustellung bzw. Publikation der Verfügung die Entscheidung der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes verlangen können. Der Rekurs ist schriftlich und begründet in drei Doppeln dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes einzureichen.

Zürich, den 1. September 1943.

*Namens der 2. strafrechtlichen Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes:*

Der Präsident:

Lüchinger.

Urteil.

Der Einzelrichter der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 1944 in Luzern in contumaciam verurteilt: **Küng Max**, von Schenkon (Luzern), geb. 29. August 1924, Handlanger, zur Zeit unbekannten Aufenthalts (wohnhalt gewesen «Freiheim», Horw/Luzern) wegen vorsätzlicher Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), in Verbindung mit Art. 1 der Verfügung Nr. 8 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 9. Oktober 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung und Kontingentierung), begangen in Luzern im Februar 1943 dadurch, dass er im Auftrag des Alfred Opprecht die Abgabe von 10 kg Speisefett ohne Rationierungsausweise an Armin Mattli vermittelte,

1. Zu einer Geldbusse von Fr. 10.—.
2. Zu einer Spruchgebühr von Fr. 3.—.
3. Zu den Verfahrenskosten von Fr. 3.40.
4. Zu den Kanzleiauslagen von Fr. —.80.

Basel, den 10. März 1944.

*8. strafrechtliche Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,*

5055

Der Präsident:
Dr. **Walter Meyer**.

Verwarnung.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,

gestützt auf Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch, hat in der Strafuntersuchung gegen **Eibinger-Schibli Anna**, geb. 15. Juni 1910, von Seiersberg, Deutschland, Hausfrau, Otelfingen (Zürich), betreffend Widerhandlung gegen Art. 6, Abs. 1, der Verfügung Nr. 42 des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 1. Dezember 1941 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Eiern); begangen in Otelfingen am 8. August 1942 durch Abgabe von 10 Eiern an den ausserhalb ihres Gemeindegebietes wohnhaften Mitbeschuldigten Paul Risi ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen

verfügt:

1. Von einer Überweisung der Akten an die zuständige strafrechtliche Kommission bzw. deren Einzelrichter wird abgesehen.
2. Der Beschuldigten wird eine

Verwarnung

erteilt.

3. Die Kosten des Verfahrens, bestimmt auf Fr. 10.80, werden der Beschuldigten auferlegt. Der Betrag ist binnen 10 Tagen auf das Postcheckkonto III/14314 «Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Sektion Rechtswesen» einzubezahlen.
4. Die Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Verfügung endgültig und bezüglich der Vollstreckbarkeit einem rechtskräftigen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt ist.
5. Diese Verfügung ist der Beschuldigten durch gerichtlichen Akt zuzustellen.

Bern, den 22. Januar 1944.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement,

5055

Der Generalsekretär:

i. V. **Malche.**

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Stellenausschreibungen.

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den im Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1941 über die vorläufige Neuordnung der Bezüge und der Versicherungen des Bundespersonals vorgesehenen Grundbesoldungen. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldungs- termin
Schweiz. Landesbibliothek, Hallwylstr. 15, Bern	Sekretär II. Kl.	Sekundarschul- oder Gymnasialbildung. Bibliothekarische, buchhändlerische oder bibliographische Vorbildung oder Tätigkeit. Gewandtheit in deutscher und französischer Korrespondenz. Kenntnis der italienischen oder englischen Sprache	4928 bis 8240	14. April 1944 (1.)

Für den Fall der Beförderung wird folgende Stelle ausgeschrieben:

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1944
Date	
Data	
Seite	258-266
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 055

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.